



Der portugiesische Staat muss den Arbeitnehmern von Air Atlantis, einer früheren Tochtergesellschaft von TAP, eine Entschädigung leisten

Das oberste Gericht Portugals war verpflichtet, den Gerichtshof um Vorabentscheidung zum Begriff „Betriebsübergang“ zu ersuchen

Eine Richtlinie der Union¹ bestimmt, dass als „Übergang“ die Übertragung einer ihre Identität bewahrenden wirtschaftlichen Einheit zur Verfolgung einer wirtschaftlichen Haupt- oder Nebentätigkeit gilt. Die Richtlinie ist auf den Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- bzw. Betriebsteilen auf einen anderen Inhaber anwendbar, wenn dieser Übergang durch vertragliche Übertragung oder Verschmelzung erfolgt. Nach der Richtlinie gehen die Rechte und Pflichten des Veräußerers aus einem zum Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsvertrag oder Arbeitsverhältnis auf den Erwerber über.

Im Februar 1993 wurde Air Atlantis (im Folgenden: AIA), eine 1985 gegründete Gesellschaft, die in der Charterflugbranche tätig war, aufgelöst. Im Zuge dieser Auflösung wurde Herrn Ferreira da Silva e Brito und weiteren 96 Personen im Rahmen einer Massenentlassung gekündigt. Ab Mai 1993 übernahm TAP, die Hauptaktionärin von AIA, einen Teil der Flüge, zu deren Durchführung im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober 1993 AIA sich verpflichtet hatte. TAP führte auch eine Reihe von Charterflügen durch. Auf diesem Markt war sie bis dahin nicht tätig gewesen, da die betreffenden Strecken zuvor von AIA bedient worden waren. Zu diesem Zweck benutzte TAP einen Teil der Ausrüstung, die AIA für ihre Tätigkeit verwendet hatte, insbesondere vier Flugzeuge. TAP übernahm auch die Miete dieser Flugzeuge und die Büroausstattungen von AIA in Lissabon und Faro (Portugal) sowie weitere Mobiliargüter. Außerdem stellte TAP eine Reihe ehemaliger Beschäftigter von AIA ein.

Herr Ferreira da Silva e Brito und die 96 weiteren Arbeitnehmer erhoben beim Tribunal de trabalho de Lisboa (Arbeitsgericht Lissabon) Klage gegen die ihnen gegenüber ausgesprochene Massenentlassung. Sie beantragten, bei TAP weiterbeschäftigt zu werden, sowie Zahlung ihres Entgelts. Das Tribunal de trabalho de Lisboa stellte fest, dass ein Betriebsübergang stattgefunden habe, und ordnete die Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmer in den entsprechenden Gruppen und die Zahlung von Entschädigungen an. Im Berufungsverfahren hob das Tribunal da Relação de Lisboa (Berufungsgericht Lissabon) das erstinstanzliche Urteil auf. Die Arbeitnehmer wandten sich daraufhin mit einer Kassationsbeschwerde an das Supremo Tribunal de Justiça (Oberstes Gericht), das mit Urteil von 2009 entschied, dass die Massenentlassung frei von Rechtsfehlern sei. Das Supremo Tribunal de Justiça vertrat die Auffassung, dass es für die Annahme eines Betriebsübergangs nicht ausreiche, dass eine Geschäftstätigkeit „bloß fortgesetzt“ werde, da außerdem erforderlich sei, dass die Identität des Betriebs gewahrt bleibe. Einige der Arbeitnehmer beantragten beim Supremo Tribunal de Justiça, den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen, das Supremo Tribunal de Justiça war jedoch der Auffassung, dass kein erheblicher Zweifel bezüglich der Auslegung des Unionsrechts bestehe, der eine Vorlage zur Vorabentscheidung erfordere.

¹ Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82, S. 16).

Die Arbeitnehmer erhoben daraufhin bei den Varas Cíveis de Lisboa (erstinstanzliches Gericht Lissabon) eine Klage gegen den portugiesischen Staat, mit der sie dessen außervertragliche zivilrechtliche Haftung geltend machten und beantragten, ihn zum Ersatz bestimmter ihnen entstandener Vermögensschäden zu verurteilen. Ihrer Ansicht nach ist das Urteil des Supremo Tribunal de Justiça offenkundig rechtswidrig, denn erstens enthalte es eine fehlerhafte Auslegung des Begriffs „Betriebsübergang“ im Sinne der Richtlinie und zweitens sei das Supremo Tribunal de Justiça seiner Verpflichtung, dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts vorzulegen, nicht nachgekommen. Die Varas Cíveis de Lisboa möchten vom Gerichtshof erstens wissen, ob der Begriff „Betriebsübergang“ im Sinne der Richtlinie die Situation erfasst, in der sich die Arbeitnehmer von AIA befanden, zweitens, ob das Supremo Tribunal de Justiça verpflichtet war, dem Gerichtshof eine Frage nach der Auslegung dieses Begriffs zur Vorabentscheidung vorzulegen, und drittens, ob das portugiesische Recht dem Unionsrecht zuwiderläuft, soweit es vorsieht, dass eine Schadensersatzklage gegen den Staat erst erhoben werden kann, nachdem die schädigende Entscheidung für nichtig erklärt wurde.

In seinem Urteil vom heutigen Tag **stellt der Gerichtshof fest, dass der Begriff „Betriebsübergang“ im Sinne der Richtlinie die fragliche Situation erfasst.**

Er weist darauf hin, dass in einer Situation, die die Luftverkehrsbranche betrifft, **der Übergang von Material als wesentlicher Gesichtspunkt der Bewertung anzusehen ist, ob ein „Betriebsübergang“ im Sinne der Richtlinie stattgefunden hat. Außerdem ist TAP an die Stelle von AIA in den Mietverträgen über Flugzeuge getreten und hat die Flugzeuge tatsächlich verwendet, was zeigt, dass Elemente übernommen wurden, die für die Fortsetzung der zuvor von AIA ausgeübten Tätigkeit unerlässlich sind.** Außerdem wurde eine Reihe anderer Ausstattungen übernommen. **Die funktionelle Verknüpfung der Wechselbeziehung und gegenseitigen Ergänzung zwischen den verschiedenen übertragenen Faktoren stellt das entscheidende Element dar, um die Wahrung der Identität der übertragenen wirtschaftlichen Einheit festzustellen.** Die Beibehaltung einer solchen funktionellen Verknüpfung erlaubt es nämlich dem Erwerber, diese, selbst wenn sie nach der Übertragung in eine neue, andere Organisationsstruktur eingegliedert werden, zu nutzen, um derselben oder einer gleichartigen wirtschaftlichen Tätigkeit nachzugehen.

Des Weiteren stellt der Gerichtshof fest, dass das Supremo Tribunal de Justiça verpflichtet war, ihn um Vorabentscheidung über die Auslegung des Begriffs „Betriebsübergang“ im Sinne der Richtlinie zu ersuchen, um die Gefahr einer fehlerhaften Auslegung des Unionsrechts auszuschließen. Erstens handelt es sich um ein Gericht, dessen Entscheidungen nicht mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können. Zweitens waren voneinander abweichende Entscheidungen unterinstanzlicher Gerichte zur Auslegung dieses Begriffs ergangen, und in den verschiedenen Mitgliedstaaten bestanden wiederholt Schwierigkeiten bei dessen Auslegung.

Schließlich entscheidet der Gerichtshof, dass **das Unionsrecht einer nationalen Regelung entgegensteht, die wie die portugiesischen Rechtsvorschriften vorsieht, dass die Haftung des Staats erst festgestellt werden kann, nachdem die schädigende Entscheidung für nichtig erklärt wurde, auch wenn eine solche Nichtigerklärung praktisch ausgeschlossen ist.** Der Gerichtshof hebt hervor, dass eine solche nationale Vorschrift die Erlangung von Ersatz für Schäden, die durch Verstöße gegen das Unionsrecht entstanden sind, übermäßig erschweren kann, da die Fälle, in denen die Entscheidungen des Supremo Tribunal de Justiça überprüft werden könnten, extrem beschränkt sind.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106